



W. a. 4.

3, 493.

343.

Ihro
Hochfürstl. Durchlaucht.
zu Sachsen-Gotha und Alten-
burg

MANDAT

das
wegen reciprocirlicher

Auslieferung

der

Deserteurs

von denen

Fürstlich-Sachsen-Gothaischen,

und denen

Fürstl. Sachsen-Weimarisch-Sisenach-
schen Troupen

Erneuerte

CARTEL

betreffend.

Gotha, gedruckt bey Johann Andreas Keyhern,
J. S. Hof-Buchdrucker. 1744.

12

2ten
Königliche
in Sachsen
Land

MANDAT

inm
reciprocit
B
ustierung

Der
Deferens

von
Königlichen
Land
Sachsen
Land

CARTEL

Land
Sachsen
Land



36

Von Gottes Gnaden, Wir
Friederich, Herzog zu Sach-
sen, Jülich, Cleve und Berg, auch En-
gern und Westphalen, Land-Grav in Thüringen,
Marggraf zu Meissen, Befürsteter Graf zu Hen-
neberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr
zum Ravenstein und Zonna, &c. &c. Thun hiermit
kund und zu wissen, welchergestalt Wir, das ehedem mit
Sachsen-Eisenach über die mutuelle Auslieferung derer
Deserteurs errichtete Cartel und Convention, mit
des Herrn Herzogs zu Sachsen-Weimar und Ei-
senach folgender massen erneuret und geschlossen haben:

I.

Sollen alle und jede Deserteurs, so von beyderseitigen
sowohl inn-als ausserhalb Landes, oder auch in aus-
wärtigen Kriegs-Diensten, jedoch noch in der Pflicht-
barkeit stehenden Fürstl. Trouppen, es sey von der Cavalle-
rie, Infanterie, Artillerie, Garnisons, Land-Miliz, Com-
missariat, oder was sonst der Armée zu folgen pflaget, wie sie
Namen haben mögen, ohne Unterschied ihres Standes, Pro-
fession und Vaterlandes, von dato an entweichen, wenn sie
bey des einen oder andern Theils Trouppen, es sey im Felde,
Garnisonen, Land-Quartieren, oder sonst bey den Unterthanen,
ungleichen auf den Landstrassen, ohne glaubhafte Pass-
ports oder Abschiede angetroffen werden, sowohl ohne als auf
Ersuchen arretiret, dem commandirenden General oder Chef
davon reciproque Notification gethan, und von selbigem
deren Abholung und resp. Auslieferung veranstatet werden.

2.
Alle diejenige Soldaten, so aus beyderseitigen Fürst. Landen bürdig, und hinc inde mit Gewalt, oder wieder ihren freyen Willen, zu Kriegsdiensten angeworben und aufgehalten worden sind, sollen ohnweigerlich und ohne Entgelt, mittelst gewöhnlichen Abschiedes, dimitiret, oder dafern sie sich in ihr Vaterland begeben hätten, und nach vorgängiger Untersuchung, deren gewaltsame Anwerbung wahrhaft befunden worden, ihre Auslieferung weiter nicht verlanget, sondern ihre Abschiede an den commandirenden General übersendet werden, jedoch selbige die mitgenommene Montur zu restituiren gehalten seyn.

3.
Zu Verhütung alles Unterschleiffes und Unordnung, sollen alle und jede Officiers, bey welchen ein Deserteur reclamiret wird, dafern der Officier davon nichts wissen will, die Muster- oder Zahlungs-Listen auf Begehren vorzuzeigen, und da der Ausgetretene mit wahren oder falschen Namen darinne befindlich, denselben ohne Anstand auszuliefern schuldig seyn. Dafern aber

4.
Ein Officier einen Deserteur aus unsern Troupen wissentlich annähme, und dieser von seinem Regiment reclamiret würde, soll er denselben sofort ohne Entgelt wieder abfolgen lassen, über dieses aber mit nachdrücklicher Straffe angesehen werden. Wenn hingegen

5.
Ein Deserteur bey seiner Anwerbung die aus Unsern Diensten bezangene Desertion verschweigen würde, so soll derjenige, so solchen reclamiret, dem Officier, der denselben angenommen hat, von jedem Deserteur von der Infanterie, an statt des Werbe-Geldes und aller Unkosten überhaupt
Sechs

Sechs Rthlr., von einem berittenen aber Zwölff Rthlr. nebst denen von Zeit der eingelangten Notification, bis zu dessen Abholung auf ihn verwendeten Unterhaltungs-Kosten, nemlich vor den Mann täglich 1. Groschen, vor die Fütterung des allen falls bey sich habenden Pferdes aber, täglich 3. Groschen, bezahlen, und dagegen die Auslieferung ohnverzüglich verschaffet, auch der Deserteur in dem Stande, wie er angenommen worden, mit der Herrschaftlichen Montirung, Gewehr und resp. Pferde, falls solches nicht vor der Arretirung von ihm verkauft worden, verabsolget werden.

6.

Wenn von Unserer beyderseitigen Land-Miliz, ein oder der andere freywillig Dienste anzunehmen, hinc inde sich erbieten würde, soll solcher gar nicht angenommen, sondern sobald sich etwas von dem Nexu der Land-Miliz äussert, selbiger sofort arretiret, und gleichergestalt als mit einem Deserteur von der geworbenen Miliz verfahren werden. Und wie

7.

Eine jede Militair- und Civil-Obrigkett schuldig seyn soll, auf die Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und sich deren, nebst dem, so sie bey sich führen, zu bemächtigen; Also sollen auch diejenige Unterthanen, welche einem Soldaten zur Desertion Anlaß zu geben, ihn zu verheelen, selbigem Aufenthalt zu verstatten, oder fortzuhelfen sich unterstehen, und dessen überzeugt werden, ohne processualische Weitläufigkeit, in Zwölff Rthlr. Straffe verfallen, nicht weniger diejenige, so einem Deserteur Montirung, Gewehr, Pferde oder andere Kriegs-Geräthschaft abkauffen, oder quovis alio titulo an sich bringen, solches nicht nur ohne Entgeld zurückgeben, sondern auch, wenn sie dergleichen Sachen wissendlich angenommen, den Werth davor erstatten, und über dieß nachdrücklich bestraft werden.

8. Wenn

8.

Wenn hingegen jemand aus dem Militair- oder Civil-Stande einen Deserteur auskundschaftet und anzeigt, soll der Deserteur arretiret, in die nächste Garnison der Fürstlichen Herrschaft, wo er attrapiret worden, gelieffert, dem Angeber für einen Deserteur zu Fuß Zwey Rthlr. das doppelte aber für einen berittenen, von dem Commandanten, welchem solcher überlieffert wird, zum Recompens aus dem Kriegs-Eratio gereicht, jedoch sothanes Gratial bey der Auslieffernung nicht besonders angerechnet, sondern obgedachter massen, nur respectue Sechs und Zwölff Rthlr. entrichtet werden.

9.

Soll denen beyderseitigen Officiers ernstlich verboten seyn, die Deserteurs ausserhalb ihrer Fürstlichen Herrschaften territoris verfolgen und aufheben zu lassen; jedoch mögen selbige daforne keine Miliz allda vorhanden, die Beamte und Einwohner des Orts, wo Deserteurs betreten werden, requiriren, solche zu arretiren, und an die nächste Garnison zu überlieffern.

10.

Woforne auch eines Herrn Unterthan aus des andern freywillig angenommenen Kriegs-Diensten loszukommen begehrte, um sich wieder in sein Vaterland zu begeben, auch deshalb von seiner Herrschaft, oder dem commandirenden General ein Requisitions-Schreiben einlangen würde, soll derselbe gegen Stellung eines andern tüchtigen Recrouten, oder Erlegung Zwölff Rthlr. und Zurücklassung der Montur seinen Abschied unweigerlich bekommen.

11.

Diejenige Deserteurs, so nach ihrer Entweichung sich in ihr Vaterland, ohne daß ihre Desertion kund worden, häuslich

lich niedergelassen haben, sollen von der Auslieferung befreyet, jedoch nach Befinden Zwölff bis Zwanzig Rthlr. zu bezahlen, auch die mitgenommene Montur, oder deren Werth zu erstatten schuldig seyn, und durch gerichtliche Hülffe darzu gehalten, die Deferteurs aber, so sich nicht angekauft haben, sie seyn in- oder aussershalb dem Soldaten-Stande, nach Inhalt obiger Articul, ausgeliefert werden.

12.

Haben beyderseits hohe Herren Pacifcenten beliebet, daß dieses Cartel von dato an Sechß Jahr dauern, auch denen beyderseitigen Unterthanen sowohl als bey denen Troupen dessen streckliche Beobachtung anbefohlen, nach Verfließung derer Sechß Jahre aber, wegen dessen Prorogation, fernere Handlung gepflogen werden solle. Zu Urkund dessen ist dieses Cartel in duplo gefertigt, von beyden hohen Herren Pacifcenten ein Exemplar unterschrieben und besiegelt, auch eines gegen das andere ausgewechselt worden.

Damit nun solchem Cartel in unsern Fürstlichen Landen, und bey Unsern Troupen, in allen und jeden Puncten genau nachgelebet werden möge; So haben Wir dessen Inhalt unter Vordruckung Unsers Fürstlichen Cansley-Secrets hierdurch zu publiciren gnädigst anbefohlen. Datum Friedenstein, den 1^{ten} Januarii 1744.

Friederich, H. J. S.



D

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Ms 1884

40

ULB Halle 3
003 899 322



TA → OL

m.e.



36
5

34.



Ihro
 Durchlaucht.
 in Gotha und Alten-
 burg

MANDAT

das
 reciprocirlicher
Lieferung
 der
Carteurs
 von denen
 Sachsen-Gothischen,
 und denen
 Seimarisch-Sifenachi-
 n Zrouppen
 Erneuerte
ARTIKEL
 betreffend.


 bey Johann Andreas Keyhern,
 Buchdrucker. 1744.

